

## ÜBERZEUGEND: Ihr Langzeitkonto

### Umwandlungsvereinbarung

\_\_\_\_\_  
Name, Vorname

\_\_\_\_\_  
Personalnummer (Mitarbeiter/in)

\_\_\_\_\_  
Firma (Arbeitgeber)

### Einbringung von standortspezifischen Geldbausteinen am Standort Schweinfurt in das Langzeitkonto

Der/die Mitarbeiter/in wandelt bis auf Weiteres folgende, noch nicht fällige Entgeltbausteine zu Gunsten einer Einbringung in sein/ihr Langzeitkonto um.

(Bitte gewünschte Möglichkeit ankreuzen):

#### ZIELVARIABLE VERGÜTUNG

	... davon in das Langzeitkonto	.... davon Auszahlung
<input type="checkbox"/>	50 %	50 %
<input type="checkbox"/>	100 %	---

Die Umwandlung soll erfolgen:

Ab dem **01. Januar** \_\_\_\_\_

Die ergänzenden Regelungen auf der Rückseite hat der/die Mitarbeiter/in zur Kenntnis genommen.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des/der Mitarbeiter/in

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Arbeitgebers

**Bitte beachten Sie die Frist für die Abgabe der Vereinbarung bei Ihrem/Ihrer zuständigen Sachbearbeiter/in im Vergütungsmanagement bzw. Entgeltabrechnung:**

**31. Oktober eines Jahres**

Bearbeitungsvermerk: \_\_\_\_\_  
(wird vom VM ausgefüllt)

## ÜBERZEUGEND: Ihr Langzeitkonto

### Sonstige Regelungen

1. Durch die Umwandlung von Entgeltbestandteilen können sich Ansprüche innerhalb der gesetzlichen Sozialversicherungszweige verringern, insbesondere kann durch die Umwandlung von Entgelt die Bemessungsgrundlage für das Krankengeld i.S.v. § 44 SGB V verringert werden.

Die Umwandlung von Entgeltbestandteilen kann zur Unterschreitung der relevanten Beitragsbemessungsgrenzen in der gesetzlichen Krankenversicherung und damit zur Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung führen. In diesem Fall wird die Umwandlung vom Arbeitgeber zunächst ausgesetzt und das weitere Vorgehen mit dem/der Mitarbeiter/in abgeklärt.

2. Sollte eine Umwandlung nicht in voller Höhe möglich sein, erfolgt die Umwandlung des Zeitbausteins in Höhe des tatsächlich entstandenen bzw. gemäß Gesamtbetriebsvereinbarung umwandelbaren Anspruchs.
3. In Zeiten ohne Entgeltfortzahlung (z.B. Arbeitsunfähigkeit), oder wenn der Zeitbaustein – unabhängig von einer Einbringung in das Langzeitkonto – nicht in Anspruch genommen werden kann, oder bei Freistellungen im Rahmen eines Vorruhestandes im Sinne der GBV Langzeitkonten, ist eine Umwandlung von Geld- und Zeitbausteinen ausgeschlossen.
4. Für die Verwendung der umgewandelten Zeitbestandteile sowie alle sonstigen das Langzeitkonto betreffenden Regelungen sind ausschließlich die Bestimmungen der jeweils beim Arbeitgeber aktuell geltenden „Gesamtbetriebsvereinbarung Langzeitkonto“ nebst sämtlicher Anlagen sowie ggf. ergänzender (Gesamt-)Betriebsvereinbarungen maßgebend.
5. Wenn das Wertguthaben auf dem Langzeitkonto des Mitarbeiters ausreicht, um eine Freistellung im Rahmen des Vorruhestandes auf Basis eines monatlichen Bruttogehalts zu finanzieren, das dem durchschnittlichen monatlichen Arbeitsentgelt der der Freistellung unmittelbar vorangegangenen 12 Kalendermonate im Sinne des § 7 Abs. 1a SGB IV entspricht, erfolgt keine Umwandlung mehr bzw. werden bestehende Umwandlungsvereinbarungen gestoppt.
6. Der/die Mitarbeiter/in erkennt mit Unterzeichnung dieser Umwandlungsvereinbarung die zwischen dem Arbeitgeber und dem Administrator (Höchster Pensions Benefits Services GmbH) geschlossene Servicevereinbarung zur Administration der Langzeitkonten (in ihrer jeweils geltenden Fassung nebst ihrer Anlagen) ausdrücklich an. Die Servicevereinbarung nebst Anlagen kann über die Personalabteilung eingesehen werden.
7. Das durch die umgewandelten Zeitbestandteile entstehende Guthaben auf dem Langzeitkonto einschließlich des darin enthaltenen Arbeitgeberanteils am Gesamtsozialversicherungsbeitrag wird mit Hilfe eines Treuhänders, der Allianz Treuhand GmbH, durch den Abschluss eines „Treuhandvertrages zur Sicherung von Wertguthaben aus Arbeitszeitkonten“ in geeigneter Weise i.S.d. § 7e SGB IV gegen Insolvenz gesichert. Der Treuhandvertrag ist jederzeit in der Personalabteilung einsehbar.
8. Die personenbezogenen und sonstigen Daten sowie die zur Verwaltung und Abrechnung des Guthabens auf dem Langzeitkonto im Insolvenzfall erforderlichen Daten werden beim Administrator gemäß den Bestimmungen der Gesamtbetriebsvereinbarung erhoben, verarbeitet und genutzt. Der Administrator ist berechtigt, diese Daten im Falle der Insolvenz des Unternehmens dem Treuhänder zum Zwecke der Abrechnung und Auszahlung des Guthabens an den/die Mitarbeiter/in zur Verfügung zu stellen.
9. Bei der Verwaltung/Abrechnung der vertraglichen Sicherung ist die verantwortliche Stelle an die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes gebunden und zur vertraulichen Behandlung der personenbezogenen Daten des/der Mitarbeiters/in, die automatisiert zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus der Treuhandvereinbarung verarbeitet werden, verpflichtet.